

BVAEB, 1081 Wien, Postfach 500

Frau
Heidmarie Ratzberger
Trostgasse 23 Villa F/Top F 01
2500 Baden

Zahl: Personalwesen

Bearbeiter/in:
Maria Melchard, BA
Tel.: 050405-20500
personalwesen@bvaeb.at

Datum: 22. JULI 2024

Betrifft: **Ihr Ansuchen vom 20.06.2024**

Sehr geehrte Frau Heidmarie Ratzberger!

Vielen Dank für Ihr Ansuchen vom 20.06.2024 bezüglich der personenbezogenen Daten welche die BVAEB als Ihre Dienstgeberin verarbeitet.

Wir dürfen antragsgemäß über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die wir als Ihre Dienstgeberin verarbeiten, fristgerecht wie nachfolgend beauskunften und Ihnen die Kopien Ihrer personenbezogenen Daten übermitteln. Bitte finden Sie diese im Anhang.

Weiters bitten wir Sie um Beachtung, dass wir Ihrem Auskunftersuchen nach sorgfältiger Abwägung nur teilweise entsprechen können. **Im Einzelnen:**

1. Antrag ist rechtsmissbräuchlich

Das Auskunftsrecht im Sinne des Art 15 DSGVO dient dem Zweck, einer betroffenen Person zu ermöglichen, die **Verarbeitung** der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **nachzuvollziehen** und die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitungstätigkeit** bzw Verarbeitungstätigkeiten zu überprüfen. Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, wenn der Antrag oder, wie im gegenständlichen Fall, ein Teil des Antrages offensichtlich sachfremde Zwecke verfolgt. In einem solchen Fall kann ein Antrag bzw Teile eines solchen Antrages durch den Verantwortlichen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (Erwägungsgrund 63 zur DSGVO). Die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten für Zwecke der Beweisführung in gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen ist jedenfalls **kein von der DSGVO geschütztes Ziel**. Dies gilt insbesondere dann,

wenn das Auskunftersuchen in einem **personellen, zeitlichen und inhaltlichen** Zusammenhang mit einem (drohenden) Rechtsstreit steht (*Knyrim/Willheim*, Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht als nur beschränktes Mittel der Beweisbeschaffung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, RdW 2021/600). **Genau das ist hier der Fall:**

Sie wurden mit **02.04.2024** rechtmäßig entlassen. Mit Schreiben vom **10.04.2024** haben Sie durch Ihre damalige Rechtsvertretung erstmals Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht, ehe die AK mit Schreiben vom **21.05.2024** Kündigungsentschädigung in Ihrem Namen geltend gemacht hat. Mit Schreiben vom **13.06.2024** hat die AK erstmals in Ihrem Namen ein Auskunftsbegehren gestellt, in dem die AK unter anderem ein „*vollständiges Konvolut an Kopien des Personalaktes bei der BVAEB*“ begehrt. Nachdem die AK mit Schreiben vom **19.06.2024** durch unsere Rechtsvertretung aufgefordert wurde, eine entsprechende Vollmacht für die Geltendmachung höchstpersönlicher Rechte nachzuweisen, haben Sie mit Schreiben vom **20.06.2024** erstmals (nach **mehr als 25 Jahren Dienstzeit**) datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber uns geltend gemacht. Der rechtsmissbräuchliche Charakter Ihrer Anfrage ist daher evident:

- das Auskunftersuchen wurde eindeutig im Vorlauf einer gerichtlichen Auseinandersetzung gestellt, nämlich der Geltendmachung eines (tatsächlich nicht bestehenden) Anspruches auf Kündigungsentschädigung – **es besteht daher ein zeitlicher Konnex.**
- Sie sind eine potentiell beweisbelastete Partei, nämlich Klägerin und wir eine potentielle Verfahrensbeteiligte, nämlich beklagte Partei – **es besteht daher auch ein personeller Kontext.**
- Sie begehren ein „*vollständiges Konvolut an Kopien*“ ihres „*gesamten Personalaktes*“, um Dokumente und Informationen über Themen zu erlangen, die in einem Zusammenhang mit dem drohenden Rechtsstreit stehen können – **es besteht somit ferner ein inhaltlicher Kontext.**

Aufgrund dieses zeitlichen, personellen und inhaltlichen Zusammenhanges ist es daher offensichtlich, dass Ihr Antrag (zumindest teilweise) rechtsmissbräuchlich ist, da der gegenständliche Antrag (zumindest teilweise) nur zu dem sachfremden Zweck der Beweismittelbeschaffung gestellt wurde – die entsprechenden Daten sind daher kein Teil unserer Auskunft.

2. Erteilung der Auskunft betrifft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Darüber hinaus handelt es sich bei einigen und gegenständlich nicht beauskunfteten Bestandteilen Ihres Personalaktes um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Gemäß Art 15 Abs 4 DSGVO iVm § 4 Abs 6 DSG besteht ein Auskunftsanspruch dann nicht, wenn durch die Erteilung der Auskunft Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährdet werden würden. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn die Auskunftserteilung Informationen betrifft, die geheim sind, einen kommerziellen Wert haben und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden (BVwG 27.04.2022, W176 2244407-1/18E). Jene Aktenbestandteile, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und insofern von kommerziellem Wert sind, als sie geschäftsinterne Prozesse dokumentieren sowie für uns als potentielle Partei in einem drohenden Zivilprozess offensichtlich von Bedeutung sind, stellen daher ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. *Knyrim/Willheim* (aaO) ziehen daraus den Schluss, dass „ganz allgemein davon auszugehen [ist], dass **kein Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO in Bezug auf Daten, deren Offenlegung in einem laufenden Rechtsstreit die Position des Auskunftspflichtigen gefährden könnten, besteht**“ – die entsprechenden Daten sind daher kein Teil unserer Auskunft.

A. Zum Zweck der Mitarbeiterverwaltung

Für den Zweck der Mitarbeiterverwaltung, insbesondere zur Verarbeitung und Evidenthaltung personenbezogener Daten für Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung, Ruhestandsleistungen und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils (insbesondere der Auskunftspflichten von Dienstgebern bzw. Beschäftigten) erforderlich ist sowie zur Verarbeitung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von Dienstnehmern durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und statistischer Auswertungen verarbeiten wir als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zum Stichtag 20.06.2024 die folgenden personenbezogenen Daten auf Grundlage der (vor-)vertraglichen Maßnahmen nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, gesetzlicher Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO sowie auf Grundlage unseres berechtigten Interesses nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO und, sofern wir gegenständlich personenbezogene Daten „besonderer Kategorien“ im Sinne des Art 9 Abs 1 DSGVO verarbeiten, erfolgt diese Verarbeitung auf Grundlage einer Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Sozialrecht, der wir als Verantwortlicher unterliegen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO in Verbindung mit Art 9 Abs lit b und f DSGVO:

Anrede	Frau
Vorname	Heidemarie
Nachname	Ratzberger
Geburtsdatum	20.03.1968
Personalnummer	106379
Adresse	Wedl-Siedlung 4/1, 3332 Rosenau

Anstellungsverhältnis	Heilmasseurin
Ärztlicher Anamnesebogen	siehe Konvolut
Anstaltsärztlicher Befund	siehe Konvolut
Geschlecht	weiblich
Geburtsort	Ertl, NÖ
Strafregisterbescheinigung Nr	5069338
Datum	05.03.1999
DVR	0003506
Verurteilung	kein Eintrag
Versicherungsnummer	4232 200368
Staatsbürgerschaft	österreichisch
Bildaufnahme	Foto im Bewerbungsbogen
Arbeitsplatznummer	G2041
Adresse	Trostgasse 23 VillaF/Top F 01, 2500 Baden
E-Mail-Adresse	heidemarie@ratzberger.com
Familienstand	ledig
Anzahl der Kinder	zwei
Namen der Kinder	Nicole und David
Geburtsdaten der Kinder	Nicole 07.08.1985; David 14.06.1987
Versicherungsnummer der Kinder	Nicole 3914 070885; David 3586 140687
Eintrittsdatum	01.09.1998
Austrittsdatum	02.04.2024
Beendigungsart	Entlassung
Urlaubsersatzleistung	03.04.2024 bis 29.05.2024
Abmeldegrund	Fristlose Entlassung
Personalbereich	RZ Engelsbad
Personalteilbereich	Medizinisches Personal
Organisationseinheit	Gesundheitseinrichtung Baden - Massage
Kostenstelle	Therapie
Kostenaufteilung	100%
Beschäftigungsprozentsatz	100%
Tarifgruppe	P1D
Tarifstufe	16
Beschäftigtengruppe	G105
Nächster Vorrückungstermin	01.10.2024
Bankverbindung	HYPO NÖ Landesbank AG; BLZ 53000; IBAN: AT935300003754021747
Vertragsart	erhöhter Kündigungsschutz
Alleinverdiener/- erzieher	kein Eintrag vorhanden
Grad der Behinderung	50%
Lohnsteuer Freibetrag	kein Eintrag vorhanden
Pendlerpauschale	kein Eintrag vorhanden

Kinderzulage	keine Zulagen
Schemabezug	EUR 4.411,50
Belastungszulage §§ 48, 40a DO.A	6%
Ortszulage	kein Eintrag
Pfändung	keine
Darlehen	keines (weil bereits einbehalten)
Termin Dienstbeschreibung	keine Vormerkung
Ausländerbefristung	keine
Parkplatz	kein Parkplatz
Dienstprüfungen	keine
Andere Terminvormerkungen	keine
Nebentätigkeiten	kein Eintrag
Betriebliche Funktion	kein Eintrag
Arbeitsstunden pro Tag	8
Arbeitsstunden pro Woche	40
Arbeitsstunden pro Monat	173,32
Arbeitsstunden pro Jahr	2080
Wöchentliche Arbeitstage	5
Status Zeitwirtschaft	elektronische Zeiterfassung
Schwerarbeitsgebiete gemäß § 1 Abs 1 Schwerarbeitsverordnung	Z 4
Dienstjubiläum 25 Jahre	01.09.2023
Steuerverfahren	unbeschränkt steuerpflichtig
Steuerbefreiung	nein
Steuernummer	kein Eintrag
Freibetrag	kein Eintrag
Sozialversicherungsträger	BVAEB
Kammerumlage	ja
Wohnbauförderung	ja
IESG-Zuschlag	ja
Anstellungsart	Angestellte
Mitgliedschaften	Gewerkschaft Angestellte (GPA)
GPA-Mitgliedsnummer	231198243
GPA-djp-Beitrittsdatum	03.2009
Betriebsratsumlage	ja, 0,25%
Betriebliche Pensionskasse	ja, Sozialversicherungspensionskasse
Schultyp	Volksschule von 1974 bis 1978
Schultyp	Hauptschule von 1978 bis 1982
Beruf	Pflegehelferin von 1991 bis 1992
Beruf	Masseurin von Feb 1994 bis Apr 1994
Abschlussprüfungen	Pflegehelferin 14.12.1992
Abschlussprüfungen	Masseurin 7.4.1994
Sprachkenntnisse	Englisch

Sonstige besondere Kenntnisse	Maschinenschreiben, Lymphdrainage, Breuss-Massage, Dorn-Therapie, Die Heilkraft liegt in Dir I II, Farbtherapie
Bisherige Berufstätigkeit	Hilfsarbeiterin, 40 St, Urban, Weyer; Sept 1984 bis Aug 1991
Bisherige Berufstätigkeit	Pflegehelferin, 40 St, KH Waidhofen/Ybbs, Sept 1991 bis Aug 1998
Bisherige Berufstätigkeit	Masseurin, 40 St, KH Waidhofen/Ybbs, März 1995 bis Okt 1995
Bisherige Berufstätigkeit	Pflegehelferin, 30 St, KH Waidhofen/Ybbs, Jän1998 bis Aug 1998
Verwandt mit BVA-Bediensteter	ja, Tante Elfriede Ratzberger
Ausbildungsnachweise	siehe Konvolut
Ausbildungszeugnisse	siehe Konvolut
Ausbildungsbestätigungen	siehe Konvolut
Geburtsurkunden der Kinder	Nicole sowie David Christopher
Geburtsurkunde	Heidemarie Ratzberger
Staatsbürgerschaftsnachweis	Heidemarie Ratzberger
Aus-Fort- und Weiterbildungen	siehe Konvolut
Arbeitsunfähigkeitsmeldungen	siehe Konvolut
Religion	römisch-katholisch
Name des Vaters	Eduard Ratzberger
Geburtsdatum des Vaters	23.01.1946
Beruf des Vaters	Pensionist
Name der Mutter	Katharina Ratzberger
Geburtsdatum der Mutter	19.04.1949
Beruf der Mutter	Hausfrau

Zudem übermitteln wir Ihre Daten, die wir für den Zweck der Mitarbeiterverwaltung verarbeiten, an die nachfolgenden Empfänger:

- (i) Auf Grundlage unserer gesetzlichen Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO werden die angeführten Daten an die nachfolgenden Empfänger übermittelt:
- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) und SVD Büromanagement GmbH (SVD)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für den Rechenzentrums- und Netzwerk-Betrieb, die Softwareentwicklung und Wartung sowie für technische Servicedeskleistungen notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen).

- SachbearbeiterInnen / Akten-Bearbeitung

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für die jeweilige Aktenbearbeitung notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen; Kontrolle mittels Stichproben durch die interne Revision).

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um Identitätsdaten (wie oben) als Grundlage

- a) der Vergabe der Sozialversicherungsnummer und der Verknüpfung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG und § 9 E-GovG);
- b) der Kennzeichen meldender Stellen (Dienst-gebernnummer usw., § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG) sowie
- c) zum Betrieb des e-card-Systems (§ 31a ASVG) und
- d) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflichten (§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

- Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (gegenseitige Verständigungspflichten nach § 321 ASVG, § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG).

- Arbeitsmarktservice

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (§ 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz - ALVG).

- Finanzbehörden (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung, z. B. bei der Feststellung von Beitragsgrundlagen (§ 229 GSVG) oder der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§ 41a AVSG i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2018, ab 1. Juli 2020: § 41a ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019) im Einzelfall notwendig sind.

- Mitarbeitervorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgesetz - BMSVG

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit für die Zusammenarbeit und der Auszahlung von Leistungen im Einzelfall notwendig sind (vgl. z. B. § 11 Abs. 2 Z 5 BMSVG, Meldepflichten gegenüber der BV-Kasse und § 13 BMSVG, Prüfung von Auszahlungsansprüchen).

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Kammerumlagen nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen) im Einzelfall notwendig sind.

- Wohnbauförderungsfonds

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Wohnbauförderungsbeiträge) notwendig sind (§ 4 des Gesetzes über die Einhebung der Wohnbauförderungsbeiträge).

- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: die oben angeführten Identitätsdaten (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Durchführung der Vergabe von Stammzahlen und der exakten Unterscheidung von Personen mit gleichen und ähnlichen Daten im Einzelfall notwendig.

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

- Bundesministerium für Finanzen

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

(ii) In Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO werden die angeführten Daten an die nachfolgenden Empfänger übermittelt:

- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) und SVD Büromanagement GmbH (SVD)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für den Rechenzentrums- und Netzwerk-Betrieb, die Softwareentwicklung und Wartung sowie für technische Servicedeskleistungen notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen).

- SachbearbeiterInnen / Akten-Bearbeitung

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für die jeweilige Aktenbearbeitung notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen; Kontrolle mittels Stichproben durch die interne Revision).

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um Identitätsdaten (wie oben) als Grundlage

- a) der Vergabe der Sozialversicherungsnummer und der Verknüpfung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG und § 9 E-GovG);
- b) der Kennzeichen meldender Stellen (Dienst-gebernnummer usw., § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG) sowie
- c) zum Betrieb des e-card-Systems (§ 31a ASVG) und
- d) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflichten (§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

- Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (gegenseitige Verständigungspflichten nach § 321 ASVG, § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG).

- Arbeitsmarktservice

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (§ 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).

- Finanzbehörden (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung, z. B. bei der Feststellung von Beitragsgrundlagen (§ 229 GSVG) oder der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§ 41a AVSG i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2018, ab 1. Juli 2020: § 41a ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019) im Einzelfall notwendig sind.

- Mitarbeitervorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgengesetz - BMSVG

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit für die Zusammenarbeit und der Auszahlung von Leistungen im Einzelfall notwendig sind (vgl. z. B. § 11 Abs. 2 Z 5 BMSVG, Meldepflichten gegenüber der BV-Kasse und § 13 BMSVG, Prüfung von Auszahlungsansprüchen).

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Kammerumlagen nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen) im Einzelfall notwendig sind.

- Wohnbauförderungsfonds

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Wohnbauförderungsbeiträge) notwendig sind (§ 4 des Gesetzes über die Einhebung der Wohnbauförderungsbeiträge).

- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: die oben angeführten Identitätsdaten (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Durchführung der Vergabe von Stammzahlen und der exakten Unterscheidung von Personen mit gleichen und ähnlichen Daten im Einzelfall notwendig.

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

- Bundesministerium für Finanzen

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

(iii) Aufgrund unseres berechtigten Interesses nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO werden die angeführten Daten an die nachfolgenden Empfänger übermittelt:

- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) und SVD Büromanagement GmbH (SVD)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für den Rechenzentrums- und Netzwerk-Betrieb, die Softwareentwicklung und Wartung sowie für technische Servicedeskleistungen notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen).

- SachbearbeiterInnen / Akten-Bearbeitung

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für die jeweilige Aktenbearbeitung notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen; Kontrolle mittels Stichproben durch die interne Revision).

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um Identitätsdaten (wie oben) als Grundlage

- a) der Vergabe der Sozialversicherungsnummer und der Verknüpfung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG und § 9 E-GovG);

- b) der Kennzeichen meldender Stellen (Dienst-gebernnummer usw., § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG) sowie
- c) zum Betrieb des e-card-Systems (§ 31a ASVG) und
- d) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflichten (§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

- Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (gegenseitige Verständigungspflichten nach § 321 ASVG, § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG).

- Arbeitsmarktservice

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (§ 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).

- Finanzbehörden (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung, z. B. bei der Feststellung von Beitragsgrundlagen (§ 229 GSVG) oder der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§ 41a AVSG i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2018, ab 1. Juli 2020; § 41a ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019) im Einzelfall notwendig sind.

- Mitarbeitervorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgesetz - BMSVG

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit für die Zusammenarbeit und der Auszahlung von Leistungen im Einzelfall notwendig sind (vgl. z. B. § 11 Abs. 2 Z 5 BMSVG, Meldepflichten gegenüber der BV-Kasse und § 13 BMSVG, Prüfung von Auszahlungsansprüchen).

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Kammerumlagen nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen) im Einzelfall notwendig sind.

- Wohnbauförderungsfonds

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Wohnbauförderungsbeiträge) notwendig sind (§ 4 des Gesetzes über die Einhebung der Wohnbauförderungsbeiträge).

- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: die oben angeführten Identitätsdaten (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Durchführung der Vergabe von Stammzahlen und der exakten Unterscheidung von Personen mit gleichen und ähnlichen Daten im Einzelfall notwendig.

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

- Bundesministerium für Finanzen

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

(iv) Aufgrund Ihrer Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO werden die angeführten Daten an die nachfolgenden Empfänger übermittelt:

- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) und SVD Büromanagement GmbH (SVD)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für den Rechenzentrums- und Netzwerk-Betrieb, die Softwareentwicklung und Wartung sowie für technische Servicedeskleistungen notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen).

- SachbearbeiterInnen / Akten-Bearbeitung

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für die jeweilige Aktenbearbeitung notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen; Kontrolle mittels Stichproben durch die interne Revision).

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um Identitätsdaten (wie oben) als Grundlage

- a) der Vergabe der Sozialversicherungsnummer und der Verknüpfung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG und § 9 E-GovG);
- b) der Kennzeichen meldender Stellen (Dienstgebernummer usw., § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG) sowie
- c) zum Betrieb des e-card-Systems (§ 31a ASVG) und
- d) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftsverpflichtungen (§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

- Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (gegenseitige Verständigungspflichten nach § 321 ASVG, § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG).

- Arbeitsmarktservice

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (§ 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).

- Finanzbehörden (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung, z. B. bei der Feststellung von Beitragsgrundlagen (§ 229 GSVG) oder der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§ 41a AVSG i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2018, ab 1. Juli 2020: § 41a ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019) im Einzelfall notwendig sind.

- Mitarbeitervorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgengesetz - BMSVG

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit für die Zusammenarbeit und der Auszahlung von Leistungen im Einzelfall notwendig sind (vgl. z. B. § 11 Abs. 2 Z 5 BMSVG, Meldepflichten gegenüber der BV-Kasse und § 13 BMSVG, Prüfung von Auszahlungsansprüchen).

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Kammerumlagen nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen) im Einzelfall notwendig sind.

- Wohnbauförderungsfonds

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Wohnbauförderungsbeiträge) notwendig sind (§ 4 des Gesetzes über die Einhebung der Wohnbauförderungsbeiträge).

- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: die oben angeführten Identitätsdaten (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Durchführung der Vergabe von Stammzahlen und der exakten Unterscheidung von Personen mit gleichen und ähnlichen Daten im Einzelfall notwendig.

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

- Bundesministerium für Finanzen

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

(v) Durch Beiziehung von Dienstleistern werden die folgenden Daten übermittelt (Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO):

- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) und SVD Büromanagement GmbH (SVD)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für den Rechenzentrums- und Netzwerk-Betrieb, die Softwareentwicklung und Wartung sowie für technische Servicedeskleistungen notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen).

- SachbearbeiterInnen / Akten-Bearbeitung

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, die für die jeweilige Aktenbearbeitung notwendig sind (je nachdem Zugang über personenbezogene Berechtigungen; Kontrolle mittels Stichproben durch die interne Revision).

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um Identitätsdaten (wie oben) als Grundlage

- a) der Vergabe der Sozialversicherungsnummer und der Verknüpfung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 30c Abs. 1 Z 1 ASVG und § 9 E-GovG);
- b) der Kennzeichen meldender Stellen (Dienst-gebernummer usw., § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG) sowie
- c) zum Betrieb des e-card-Systems (§ 31a ASVG) und
- d) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunfts-verpflichtungen (§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

- Sozialversicherungsträger

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (gegenseitige Verständigungspflichten nach § 321 ASVG, § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG).

- Arbeitsmarktservice

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung im Einzelfall notwendig sind (§ 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).

- Finanzbehörden (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Versicherung, z. B. bei der Feststellung von Beitragsgrundlagen (§ 229 GSVG) oder der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§ 41a AVSG i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2018, ab 1. Juli 2020: § 41a ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019) im Einzelfall notwendig sind.

- Mitarbeitervorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgengesetz - BMSVG

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit für die Zusammenarbeit und der Auszahlung von Leistungen im Einzelfall notwendig sind (vgl. z. B. § 11 Abs. 2 Z 5 BMSVG, Meldepflichten gegenüber der BV-Kasse und § 13 BMSVG, Prüfung von Auszahlungsansprüchen).

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Kammerumlagen nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen) im Einzelfall notwendig sind.

- Wohnbauförderungsfonds

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, soweit sie für die Einhebung von Beiträgen (Wohnbauförderungsbeiträge) notwendig sind (§ 4 des Gesetzes über die Einhebung der Wohnbauförderungsbeiträge).

- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: die oben angeführten Identitätsdaten (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Durchführung der Vergabe von Stammzahlen und der exakten Unterscheidung von Personen mit gleichen und ähnlichen Daten im Einzelfall notwendig.

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

- Bundesministerium für Finanzen

Es handelt sich hierbei um folgende Daten: wie oben, alle jene, (bei allen betroffenen Personen) soweit für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Einzelfall notwendig sind (§§ 154 ff. B-KUVG).

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten kommt es zu keiner Übermittlung in Drittstaaten. Ausgenommen gesetzliche Amtshilfe (z. B. bei Erkrankungen während Dienstreisen, Vermisstensuche und Aushilfeangelegenheiten gegenüber Behörden wie auch dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten). Sodass der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten stets gewährleistet ist.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Daten nach arbeitsrechtlichen Aufbewahrungsfristen 3 Jahre ab Austritt zu speichern. Davon ausgenommen sind: Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgaben sowie auch Aufzeichnungen, Unterlagen und die dazugehörigen Belege eines Auslagenersatzes aus dem Dienstvertrag sowie gewährter Gehaltvorschüsse, welche 7 Jahre gespeichert werden. Nach Beendigung dieser Aufbewahrungsfrist werden wir Ihre Daten umgehend löschen.

Weiters dürfen wir Sie informieren, dass wir im Rahmen der Vertragsabwicklung keine automationsbasierte Entscheidungsfindung, insbesondere kein Profiling durchführen.

Wir möchten Sie zudem auf unsere Datenschutzerklärung aufmerksam machen, abrufbar unter www.bvaeb.at unter der Rubrik „Datenschutz“, in welcher wir detailliert erklären, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet und gespeichert werden und an welche Empfänger wir Ihre Daten übermitteln.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Auskunftsbegehren nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wir gegen Ihr Recht auf Geheimhaltung verstoßen oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche damit oder sonst in einer Weise verletzt worden sind, insbesondere Ihr Recht auf Löschung, haben Sie das

a. Recht auf Beschwerde

bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich zuständig ist die **Österreichische Datenschutzbehörde**, Barichgasse 40-42, 1030 Wien. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Klage beim Landesgericht nach § 29 Abs 2 DSG und etwaige anderer Rechtsbehelfe, wie insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei unrechtmäßiger Verarbeitung.

Im Übrigen stehen Ihnen grundsätzlich als betroffene Person unserer Datenverarbeitung/en die folgenden Rechte zur Verfügung. Zur Geltendmachung – ausgenommen im Falle einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde - kontaktieren Sie uns bitte unter kontaktieren Sie uns bitte unter datenschutz@bvaeb.at oder adressiert an BVAEB Datenschutz, Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien:

b. Recht auf Richtigstellung und Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Richtigstellung oder Vervollständigung unrichtiger oder unvollständiger Daten begehren. Es steht Ihnen zudem das Recht zu, eine Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu verlangen, dass diese nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder

Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden dürfen, wenn beispielsweise die Richtigkeit der Daten bestritten wird.

c. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie können verlangen, dass Ihnen - oder soweit dies technisch machbar ist, einem zu bestimmenden Dritten - eine Kopie der Daten, soweit uns diese zur Verfügung gestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übersendet werden.

d. Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer Daten begehren, beispielsweise, wenn diese nicht gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

e. Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, jederzeit unter Angabe von Gründen gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in diesem Fall nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung anführen und belegen, die Ihren Interessen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

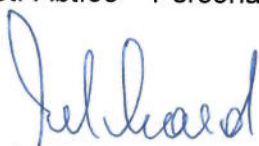
f. Recht auf Widerruf einer Einwilligungserklärung

Sofern Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit, formlos und ohne Angaben von Gründen widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Wir löschen Ihre Daten unverzüglich, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen eine Aufbewahrung erfordern.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen unter personalwesen@bvaeb.at gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HSt.-Abt.05 – Personalwesen



Maria Melchard, BA